

Hamburger Judo-Verband e.V.



Ehrenordnung

Fassung vom 26. Oktober 2020

Präambel

Ehrungen durch den Hamburger Judo-Verband (HJV) sollen Anerkennungen und Auszeichnungen sein, für Sportler und Unterstützer, die sich um den Verband in besonderer Weise hervorgetan haben. Der zu Ehrende soll die Grundsätze der Judo-Werte des DJB leben und nicht vorbestraft sein.

§ 1 Grundlage

Diese Ehrenordnung bildet die Grundlage für Ehrungen durch den HJV. Sie dient gleichzeitig als Verfahrensrichtlinie für die Mitglieder des Ehrenrates (ER).

§ 2 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören an
 - a) 1 Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) (Der GV entscheidet intern über die Teilnahme, es soll untereinander der Informationsaustausch sichergestellt sein)
 - b) Prüfungsreferent
 - c) 5 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder oder verdienstvoller Personen, die vom Vorstand des HJV vorgeschlagen und von der HJV-MV bestätigt oder von der MV direkt gewählt werden
 - d) die unter a) bis c) benannten Personen wählen sich einen Vorsitzenden und Protokollanten.
2. Der Vorsitzende des Ehrenrates lädt bei Bedarf zur Sitzung des ER ein und leitet sie.
3. Über einen vorliegenden Antrag kann auch im Umlaufverfahren (z.B. per Mail) entschieden werden. Eine Entscheidung per Mail ist nur zulässig, wenn allen Mitgliedern des ER jeweils die vollständigen Unterlagen vorliegen und bei jeder Kommunikation sämtliche Ehrenratsmitglieder im Verteiler waren.
4. Der ER entscheidet über Ehrungen nach § 3 Nr. 1, Nr. 2 b) und c), Nr. 3 b) und c) und § 4 Nr. 2 b) der Ehrenordnung. Er entscheidet ferner über Dan-Anträge, die an den DJB-Ehrenrat bzw. die DJB-Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden sollen (ab 6. Dan).
Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der ER nicht entscheiden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Der ER soll hierzu jedoch eine Empfehlung an die MV abgeben.
5. Die Mitglieder des ER (siehe Ziffer 1c) werden von der MV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der einzelnen Mitglieder soll so erfolgen, dass mindestens 2 Mitglieder um 2 Jahre zeitversetzt gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des ER vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die laufende Amtszeit gewählt.

§ 3 Ehrennadel des HJV

Aktive, Funktionäre und Förderer der im HJV betriebenen Sportarten können in Anerkennung ihrer Verdienste innerhalb und außerhalb des HJV durch Verleihung der Ehrennadel des HJV in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden.

1. **Bronze** für mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver, Funktionär oder Helfer für den HJV

2. **Silber**

a) für die Erringung von mindestens fünf Platzierungen (Platz 1 - 3) bei den Norddeutschen

Meisterschaften oder für entsprechende sportliche Leistungen auf nationaler Ebene

b) für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär

c) in Anerkennung der besonderen Verdienste für den Budo-Sport innerhalb und außerhalb des HJV

3. **Gold**

a) für die Erringung einer deutschen Einzelmeisterschaft oder für entsprechende sportliche Leistungen an verdienstvolle Sportler

b) für eine über ein besonderes Maß des § 3 Nr. 2 b) hinausgehende verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene

c) in Anerkennung der herausragenden Verdienste für den Budo-Sport innerhalb und außerhalb des HJV.

§ 4 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

1. **Kyu-Grade**

In besonderen Einzelfällen kann der nächsthöhere Kyu-Grad für überragenden Meisterschaftserfolg bei Meisterschaften ab Landesebene verliehen werden.

2. **Dan-Grade**

a) Meisterschaftserfolg

In besonderen Einzelfällen können Dan-Grade für überragenden Meisterschaftserfolg verliehen werden, wenn der Betreffende mehrjährige hervorragende Leistungen als Wettkämpfer auf Bundes- oder internationaler Ebene erbracht hat. Dabei ist die Zeittafel zu beachten. Der 1. Dan. darf nicht verliehen werden.

b) Sonstige Fälle

In besonderen Fällen können Dan-Grade (2. - 5. Dan) ohne technische Prüfung verliehen werden:

ba) für Budoka, die eine mindestens zehnjährige hervorragende Lehrarbeit im HJV / DJB über Landesebene hinaus - im Wesentlichen seit der letzten Graduierung nachweisen, das 30. Lebensjahr vollendet haben und noch sportlich tätig sind

bb) für Budoka, die eine mindestens zwanzigjährige aktive Tätigkeit im Sinne des HJV / DJB über Landesebene hinaus - im Wesentlichen seit der letzten Graduierung nachweisen, das 40. Lebensjahr vollendet haben und noch sportlich tätig sind.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den HJV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich als früherer Vorsitzender oder als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und in verantwortlicher Funktion vorher im HJV-Vorstand langjährig in außergewöhnlichem Maße innerhalb und außerhalb des HJV verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des HJV. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des HJV betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des HJV. Sie erhalten die jährliche Sichtmarke für den DJB-Pass kostenfrei.

§ 6 Ehrungen

Die Ehrungen sollen vom Vorsitzenden des HJV oder einem von ihm benannten Vertreter vorgenommen werden.

§ 7 Anträge auf Ehrungen

1. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden
 - a. vom geschäftsführenden Vorstand des HJV
 - b. vom Vorstand des HJV als Mehrheitsbeschluss
 - c. von Mitgliedern i. S. v. § 4 Nrn. 1, 2 und 4 der HJV-Satzung

Anträge sind an den GV des HJV zu richten, der sie umgehend an den Vorsitzenden und die Mitglieder des ER weiterleitet.

2. Der Antrag erfolgt formlos und soll alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen. Der ER hat dem GV ein Protokoll zu übersenden, der wiederum den Gesamtvorstand zeitnah informiert.

3. Über Anträge gem. § 3 Nr. 2 a) und § 4 Nr.1 kann der HJV-Vorsitzende oder sein Vertreter allein entscheiden, über Anträge nach § 4 Nr. 2 a) kann der HJV-Vorstand ohne Beteiligung des ER entscheiden. Diese sollen den Mitgliedern des ER zur Kenntnis gegeben werden.
4. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Gegen eine Entscheidung des ER kann der GV des HJV innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden des ER schriftlich Widerspruch einlegen; hierüber entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Inkrafttreten / Änderungen

Diese Fassung der Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.